



An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (01) 501 05-DW
Telefax (01) 501 05-3588
Internet: <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
10.302/13-4/2001	Sp 475/01/Mag.HK/KR	4394	21.05.2001
19.4.2001	Mag. Kaszanits/KBG-2-BMSG		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz 1988, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme im Überblick:

- ?? Sicherstellung, dass der Beitragssatz zum FLAF nicht erhöht wird.
- ?? Evaluierung der Beiträge von Ländern und Gemeinden.
- ?? Einengungen des Einkommensbegriffs (Zuverdienstgrenze) auf das Erwerbseinkommen
- ?? Hinzurechnung der Sozialversicherung nur in Form einer Pauschale (15 %).
- ?? Beseitigung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichheiten (Zuverdienstgrenze ist nur während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld entscheidend – keine Kalenderjahresbetrachtung bei Selbständigen).
- ?? Beseitigung von unnötigem Verwaltungsaufwand.
- ?? Keine Ausdehnung des Leistungskataloges zur Berechnung der Ausgleichszulage.
- ?? Eigenständiges Arbeitsverhältnis für die 13 Wochen während der Karenz.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die im Gesetzesentwurf enthaltenen Ansätze zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit zur Erhaltung und Förderung von Beschäftigung. Trotzdem darf aber nicht übersehen werden, dass die Länder und Gemeinden entsprechende Kinderbetreuungsmöglichkeiten zusätzlich schaffen müssen und dass die Betriebszeiten den Erfordernissen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber (Arbeitszeiten, lange Schulferien) angepasst werden.

Wenn auch die vorgeschlagene Förderung der Familienpolitik aus vielerlei Gründen positiv zu sehen ist, muss doch angemerkt werden, dass auf den überwiegend durch Arbeitgeberbeiträge finanzierten Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) massive Belastungen zukommen und nach den finanziellen Erläuterungen eine Mehrbelastung des FLAF im Jahr 2005 von ca. 11 Mrd. Schilling gegenüber 2000 jährlich zu erwarten ist. Es sollten schon jetzt Sicherstellungen getroffen werden, dass der Aufwand für das Kinderbetreuungsgeld jedenfalls ohne Beitragserhöhungen auch weiterhin finanzierbar sein muss, wenn die präliminierten Kostenentwicklungen sich nachteiliger entwickeln und zusätzliche Finanzierungen erforderlich werden.

Die entsprechende Vorsorge sollte in einer schon jetzt im Gesetz geregelten Finanzierungsbestimmung für den Fall der FLAF-Unterdeckung bestehen, die Beitragserhöhungen zu Lasten der Arbeitgeber ausschließt.

In Anbetracht der neuen zusätzlichen Belastung des FLAF sind zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen vorzusehen:

- ?? Die sogenannte Selbstträgerschaft, das ist die Tatsache, dass die Gebietskörperschaften für ihre Mitarbeiter keinen Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zahlen, dafür die Familienbeihilfen an diese Mitarbeiter selbst finanzieren, diese jedoch die Sachleistungen (Schulbücher und Schülerfreifahrten) aus dem Familienlastenausgleichsfonds gewährt bekommen, ist zu beseitigen. Nach Schätzungen kosten diese Sachleistungen dem FLAF jährlich 1,5 bis 2 Mrd. Schilling.
- ?? Es ist eine Erhöhung der Beiträge der Länder vorzunehmen. Diese liegen seit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1954 unverändert bei S 24,-- je Kalenderjahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Inflationsanpassung wurde seit damals nie vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate müsste der Betrag mindestens verdreifacht werden.
- ?? Die Beiträge der Landwirtschaft sind zu erhöhen. Derzeit tragen land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur etwa 0,015 % zu den Gesamteinnahmen des FLAF bei. Daraus ergibt sich ein krasses Missverhältnis gegenüber dem Anteil der Landwirtschaft am BIP.

Die Stellungnahme im Detail:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind jedoch folgende Anmerkungen notwendig:

1. Zu Artikel 1 – Kinderbetreuungsgeldgesetz

Zu § 2 und § 8 (Einkommensbegriff):

Mit der jährlichen Zuverdienstgrenze von Euro 14.600,-- in Verbindung mit der Einkommensdefinition des § 8 wird ein Weg beschritten, der wegen der Anrechenbarkeit von Kapitaleinkünften in vielen Fällen nicht einmal bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines

Karenzurlaubes den Bezug von Kinderbetreuungsgeld garantiert. Während nämlich bisher nur Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze karenzgeldschädlich war (§ 2 Abs. 2 Karenzgeldgesetz), wäre künftig schon bei der Grundleistung und nicht erst beim Zuschuss das Gesamteinkommen heranzuziehen. Die Folge davon wäre, dass es auch ohne jede konkrete Erwerbstätigkeit in besonderen Fällen zur Überschreitung des Grenzbetrages kommen würde (zum Beispiel durch bloße Kapital- oder Mieteinkünfte) und damit auch während eines arbeitsrechtlichen Karenzurlaubes zum Nichtentstehen von Kinderbetreuungsgeldansprüchen führen würde.

Unbedingt erforderlich ist daher, zumindest in Bezug auf die Grundleistung von S 6.000,--, die Einengung des Einkommensbegriff in § 8 auf das Erwerbseinkommen. Weiters sollte die Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge nur in Form einer Pauschale in Höhe von beispielsweise 15 % erfolgen.

Der Umstand, dass bei unselbständiger Erwerbstätigkeit nur die im Anspruchszeitraum erzielten Einkünfte anzurechnen sind, bei Selbständigen hingegen die Jahreseinkünfte, führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichheiten, wie folgendes Beispiel zeigt:

Vor der Geburt Einkünfte: S 30.000,-- im Monat; Geburt des Kindes am 1. August 2002. Nach der Geburt wird die Erwerbstätigkeit eingestellt, die Mutter hat keine Einkünfte mehr. Nach dem 30. Lebensmonats des Kindes fängt die Mutter wieder an zu arbeiten; das Einkommen ist wieder so hoch wie zuvor. Das anrechenbare Jahreseinkommen 2002 beträgt bei unselbständiger Erwerbstätigkeit S 0,--, bei selbständiger Erwerbstätigkeit S 210.000,-- (plus SV-Beiträge).

Die zuvor unselbständig erwerbstätige Mutter bezieht vom 1. August 2002 bis 31. Jänner 2005 Kinderbetreuungsgeld, die zuvor selbständige tätige Mutter nur vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert die Beseitigung dieser Ungleichbehandlung und schlägt vor, bei Selbständigen nur die im Anspruchszeitraum erzielten Einkünfte anzurechnen.

Mit der Art der Einkommensbemessung, wie sie im derzeitigen § 8 des Entwurfes enthalten ist, ist aber auch ein regelmäßig sehr hoher, sachlich unvertretbarer Administrationsaufwand verbunden und zwar sowohl für die Sozialversicherungsträger als auch für die Dienstgeber.

Für die Sozialversicherung wird kein einziges Kindergeldjahr mit einem einzigen Arbeitsgang erledigbar sein, weil aufgrund des Gesamteinkommensbegriffes letztlich jedes Kalenderjahr nach Feststehen der Steuerdaten sicherheitshalber neuerlich zu bearbeiten ist.

Für die Dienstgeber greifen die in § 32 Abs. 4 vorgesehenen umfassenden Mitteilungspflichten, die eine Brutto-Netto-Bestätigung und den genauen Zahlungszeitraum bzw. die Zuordnung zu Monaten, für welche Kinderbetreuungsgeld gewollt wird bzw. bezahlt wurde, notwendig machen. Ein derartiger Administrationsaufwand ist unverantwortlich aufwendig, nicht zuletzt auch unter dem Aspekt, dass die Sozialversicherungsträger ihre Verwaltungsaufwendungen richtigerweise reduzieren müssen und auch Dienstgeber in keiner Weise verstehen, ständig neue Bestätigungen und Sonderberechnungen ausstellen zu müssen.

Wie stark und unverhältnismäßig überdies die private Vermögenssphäre nach der Methode einer Art Rasterfandung betroffen wäre, zeigt die Rechtshilfebestimmung gemäß § 41 Abs. 3 des Entwurfes mit umfassender Einsichtnahme ins Grund- bzw. Firmen-

buch auf erschreckende Weise, wenn man bedenkt, dass dies zum positiven Ansatz eines generellen Kindergeldes überhaupt nicht passt.

Es wird daher angeregt, das konkret für die Zuverdienstgrenze maßgebliche Erwerbseinkommen der potentiellen Leistungsbezieher von der Finanzerwaltung berechnen zu lassen und das Ergebnis den Sozialversicherungsträgern verbindlich mitzuteilen.

Zu § 31 Abs. 3 (Rückforderung):

Angesichts der Komplexität der Dienstgeberbestätigung ist zu fordern, dass für die Ersatzpflicht des Dritten nicht schon unberechtigter Leistungsbezug genügt, sondern dies erst bei Uneinbringlichkeit der Rückforderung beim Leistungsempfänger der Fall ist. Denn ohne diese Zusatzbedingung hätte die Sozialversicherung die Möglichkeit, den Begünstigten nicht in Anspruch zu nehmen und gleich auf den Dritten zu greifen.

2. Zu Artikel 3 - Änderung des ASVG

Zu Ziffer 10 (§ 176 Abs. 1 Z. 8):

Durch die Gleichstellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeld mit Arbeitsunfällen (§ 176 Abs. 1 Z. 8) müssen zukünftig Leistungen aus der Unfallversicherung an Anspruchsberechtigte des Kindergeldes (Studentinnen) gezahlt werden, deren Unfallversicherung, bislang zumindest zu einem Teil, im Rahmen der Studentenversicherung durch einen Bundesbeitrag finanziert wurde. Die Leistungen der Unfallversicherung würden damit ohne finanziellen Ersatz ausgeweitet werden. Praktischer Anwendungsfall wäre etwa der Verkehrsunfall einer Studentin, wenn sie zu einer Mutter-Kind-Pass-Untersuchung unterwegs ist.

Zu Ziffer 17 (§ 292 Abs. 4):

Die Ausweitung des für das Nettoeinkommen nicht zu berücksichtigenden Leistungskataloges zur Berechnung der Ausgleichszulage um das Kinderbetreuungsgeld (§ 292 Abs. 4 lit.m), ist systematisch nicht gerechtfertigt, weil erstens das Karenzgeld auch nicht unter diesen Leistungskatalog fällt und zweitens Pensionsbezieher nicht vom eigentlichen Zweck des Kinderbetreuungsgeldes – Verwirklichung einer größeren Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung im Interesse einer besseren Vereinbarkeit der Lebensbereiche Familie und Beruf – erfasst sind. Bei Früh- und HinterbliebenenpensionistInnen würde es zu einer doppelten Förderung kommen, nämlich einerseits durch den Bezug der Ausgleichszulage und andererseits durch den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

3. Zu Artikel 7 – Änderungen des Mutterschutzgesetzes

Zu § 15a Abs. 4 und 5:

Die vorgenommene Vereinfachung des Kündigungsschutzzeitraumes wird als systemgerecht und positiv empfunden.

Zu § 15e Abs. 3a (13 Wochen Beschäftigung):

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung wird vor allem in der Praxis zu erheblichen Anwendungsproblemen führen. Aufgrund der Komplexität der Regelung und des enor-

- 5 -

men administrativen Aufwandes für den Dienstgeber ist zu befürchten, dass der Zweck der Regelung nicht erfüllt werden kann.

Vorgeschlagen wird daher, die Bestimmungen über das „13 Wochen-Arbeitsverhältnis“ in einem eigenen Paragraphen mit eigener Überschrift zu regeln. Weiters muss klar formuliert werden, dass die Beschäftigung während der Karenz als ein eigenständiges Arbeitsverhältnis zu betrachten ist und es sich um ein 2. Arbeitsverhältnis neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis handelt.

Damit erübrigen sich Regelungen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Rechtsfolgen, da sich diese aus dem bestehenden Arbeitsrecht für dieses 2. Arbeitsverhältnis ergeben. Denn nur durch eine einfache, klare Regelung scheint gesichert, dass das angestrebte Ziel, den Kontakt mit den Betrieben aufrecht zu halten und die Wiedereingliederung nach einer Karenz zu erleichtern, erreicht werden kann.

4. Zu Artikel 8 – Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes

Zu § 7b Abs. 3:

Für diese Bestimmung gilt das zu § 15e Abs. 3a Mutterschutzgesetz gesagte.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf.

Anmerkung:

Die Stellungnahme wird mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

Ergeht in Kopie an:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Bundesministerium für Finanzen